

Satzung des Bridgeclub Baldham e.V.

§1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: BRIDGECLUB BALDHAM, folgend BCB genannt.

Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ebersberg erfolgte am 11.09.1991 unter der Nummer 398.

Der BCB hat seinen Sitz in Baldham.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2: Zweck

Der BCB hat den Zweck, den Bridgesport in der Form des Turnierbridge nach den Regeln des WBF (World Bridge Federation) auf gemeinnütziger Grundlage zu pflegen und zu fördern.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- das Angebot an Lern-, Spiel- und Trainingsmöglichkeiten,
- die Veranstaltung von Bridge-Turnieren und
- die Teilnahme an Bridge-Wettbewerben.

Der BCB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der BCB ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3: Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der BCB ist Gründungsmitglied des Bridge-Sportverbands Südbayern und Mitgliedsverein des Deutschen Bridgeverbands.

Er erkennt die jeweils gültigen Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der genannten Organisationen als auch für ihn verbindlich an und verpflichtet sich, diese entsprechend auszuführen.

§4: Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im BCB kann jede natürliche Person erwerben.

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Satzung des Bridgeclub Baldham e.V.

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen

- eines schweren Verstoßes gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluss des BCB, des Bridge-Sportverbands Südbayern oder des Deutschen Bridge-Verbandes (DBV),
- einer schweren Schädigung des Ansehens oder einer erheblichen Verletzung des Interesses des BCB, des Bridge-Sportverbands Südbayern oder des DBV oder eines der Organe,
- groben unsportlichen, illoyalen oder unkooperativen Verhaltens.

Ein Mitglied kann außerdem ausgeschlossen werden, wenn es mit seinen Zahlungsverpflichtungen mehr als 3 Monate im Rückstand ist und es mindestens zweimal mit einer Frist von jeweils drei Wochen zur Zahlung aufgefordert wurde.

Über den Ausschluss entscheidet das Schieds- und Disziplinargericht auf Antrag des Vorsitzenden.

§ 6: Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben vorbehaltlich § 2 Abs. 4, 5 und 6 Anspruch auf alle Leistungen, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Satzungszweck des Vereins ergeben. Sie können verlangen, dass die finanziellen, sachlichen und sonstigen Mittel des Vereins gerecht und zum gleichmäßigen Wohle aller Mitglieder verwendet werden.

Die Rechte eines Mitglieds ruhen, solange es sich mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand befindet.

§ 7: Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des BCB und des DBV zu befolgen und sich der Gerichtsbarkeit des BCB und der genannten Verbände zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist erst zugelassen, wenn alle Rechtsmittel der Vereins- bzw. Verbandsgerichtsbarkeit ausgeschöpft sind.

Die Mitglieder haben sich sportlich, loyal und kooperativ zu verhalten, die Organe des BCB bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Interessen des BCB, des Bridge-Sportverbands Südbayern und des DBV schaden könnte.

Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen zu zahlen.

§ 8: Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich um den BCB oder den Bridgesport besonders verdient gemacht haben, mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Vereinsbeitrags befreit.

Satzung des Bridgeclub Baldham e.V.

§ 9: Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- das Sportgericht,
- das Schieds- und Disziplinargericht.

§ 10: Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, in der die Mitglieder ihre Rechte wahrnehmen. Sie ist insbesondere zuständig für:

- die Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Gerichte,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Entlastung der Vorstände,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- die Genehmigung des Haushaltplans,
- die Festsetzung der Beiträge und Umlagen,
- die Änderung der Satzung,
- die Auflösung des BCB.

Die Mitglieder und der Vorstand können Anträge zur Mitgliederversammlung stellen.

Die Anträge sind schriftlich zu begründen. Die Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand spätestens bis zwei Wochen vor der Hauptversammlung zu übermitteln.

Die Mitgliederversammlung ist unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen. Termin, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder per Mail mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt.

Stimmrechtsübertragungen sind schriftlich zulässig.

Auf Antrag von 1/4 der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.

An der Mitgliederversammlung dürfen nur Mitglieder teilnehmen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben, auf Verlangen muss Einsicht gewährt werden.

Verspätet eingegangene sowie erst in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen als dringlich anerkannt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.

Satzung des Bridgeclub Baldham e.V.

§ 11: Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf Antrag des Vorstands oder von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen des § 10 entsprechend, spätestens 6 Wochen nach Antragstellung muss die Versammlung durchgeführt werden.

§ 12: Der Vorstand

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins.

Er besteht aus dem Vorsitzenden und drei bis fünf stellvertretenden Vorsitzenden. Ein stellvertretender Vorsitzender ist ständiger Vertreter des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende leitet den Vorstand und ist zuständig für alle Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung.

Jeder stellvertretende Vorsitzende leitet eines oder mehrere der nachfolgenden Ressorts:

- Ressort 1: Steuern und Finanzen
- Ressort 2: Verwaltung und Schriftverkehr
- Ressort 3: Sport und Turnierleitung
- Ressort 4: Unterrichtswesen
- Ressort 5: Öffentlichkeitsarbeit

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung bestimmt auch den ständigen Vertreter des Vorsitzenden.

Bei der Wahl wird zunächst der Vorsitzende gewählt und dann sein ständiger Vertreter. Zur Wahl benötigt man jeweils die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wenn in zwei Wahlgängen keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. Die anderen stellvertretenden Vorsitzenden werden nach dem gleichen Verfahren gewählt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, bestimmt der Vorstand innerhalb von vier Wochen ein die Geschäfte des Ausscheidenden ausführendes Mitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der BCB wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch jeweils zwei seiner Stellvertreter vertreten.

Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden oder seinem ständigen Vertreter einberufen und geleitet. Der Sitzungsleiter bestimmt den Protokollführer.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds ist geheim abzustimmen.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Satzung des Bridgeclub Baldham e.V.

§ 13: Sportgericht

Das Sportgericht ist die oberste Instanz des Vereins und seiner Mitglieder in allen sportrechtlichen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Schieds- und Disziplinargerichts des Vereins fallen. Es ist zuständig für Streitfälle, die sich aus der Anwendung von Ordnungen, Regeln, Richtlinien oder sonstiger Bestimmungen ergeben, die für den Sportbetrieb des Vereins gelten und für die Fälle, die ihm nach der Satzung oder anderen Bestimmungen des Regionalverbandes oder des DBV zur Entscheidung übertragen werden.

Das Sportgericht kann die Revision beim Sportgericht des Bridgeverbandes zulassen.

Das Sportgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt entsprechend der Regelung des § 12 (Wahl des Vorsitzenden) dieser Satzung.

Die Beisitzer werden in einem Wahlgang gewählt. Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Beisitzerämter zu besetzen sind. Eine Häufung mehrerer Stimmen auf einen Kandidaten ist nicht zulässig. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die mit den höchsten Stimmzahlen jeweils eine Wahlstelle einnehmen können. Diejenigen Kandidaten, die keine Wahlstelle erhalten, sind dem Range ihrer Stimmzahlen nach als Nachrücker für durch Ausscheiden von gewählten Beisitzern freiwerdende Wahlstellen gewählt. Bei Stimmgleichheit auf der letzten oder vorletzten Wahlstelle erfolgt eine Stichwahl. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Mitglieder des Sportgerichts bleiben bis zur Wahl eines neuen Sportgerichts im Amt.

Die Aufgaben und Tätigkeiten des Turniergerichts werden in der Sportgerichtsordnung des DBV, die Verfahrenskosten in der Kostenordnung des DBV geregelt.

Rechtsmittel ergeben sich aus den jeweils gültigen Bestimmungen der Turnierordnung des DBV.

§ 14: Das Schieds- und Disziplinargericht

Das Schieds- und Disziplinargericht ist die oberste Instanz des BCB in allen Schieds- und Disziplinarsachen.

Es ist insbesondere zuständig für:

- die Schlichtung von Streitigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus der Mitgliedschaft des BCB ergeben.
- Die Ahndung von Verfehlungen, für die in dieser Satzung oder in der Schieds- und Disziplinarordnung des DBV eine Disziplinarmaßnahme vorgesehen ist.

Das Schieds- und Disziplinargericht, das von jedem Mitglied oder vom Vorstand angerufen werden kann, wird nur auf schriftlichen Antrag tätig.

Das Schieds- und Disziplinargericht kann folgende Disziplinarstrafen verhängen:

- Verwarnung
- Geldstrafen bis zur Höhe von 1000 €
- Verbot der Ausübung von Ämtern und Funktionen im BCB, im Bridge-Sportverband Südbayern oder im DBV, auf Zeit oder auf Dauer,
- Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des BCB, des Bridge-Sportverbands Südbayern oder des DBV auf Zeit oder auf Dauer,
- Ausschluss aus dem BCB.

Das Schieds- und Disziplinargericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt entsprechend der Regelung des § 12 (Wahl des Vorsitzenden) dieser Satzung.

Die Beisitzer werden in einem Wahlgang gewählt. Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Beisitzerämter zu besetzen sind. Eine Häufung mehrerer Stimmen auf einen Kandidaten ist nicht zulässig. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die mit den höchsten Stimmenzahlen jeweils eine Wahlstelle einnehmen können. Diejenigen Kandidaten, die keine Wahlstelle erhalten, sind dem Range ihrer Stimmenzahlen nach als Nachrücker für durch Ausscheiden von gewählten Beisitzern freiwerdende Wahlstellen gewählt. Bei Stimmengleichheit auf der letzten oder vorletzten Wahlstelle erfolgt eine Stichwahl. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Mitglieder des Schieds- und Disziplinargerichts bleiben bis zur Wahl eines neuen Schieds- und Disziplinargerichts im Amt.

Die Aufgaben und Tätigkeiten des Schieds- und Disziplinargerichts werden in der Schieds- und Disziplinarordnung des DBV, die Verfahrenskosten in der Kostenordnung des DBV geregelt.

Vorsitzender und Beisitzer dürfen nicht dem Vorstand oder dem Sportgericht angehören.

Satzung des Bridgeclub Baldham e.V.

§ 15: Kassenprüfer

Der BCB ist mindestens einmal im Jahr von zwei Kassenprüfern zu prüfen.

Die Kassenprüfer haben insbesondere zu prüfen, ob

- die Buchführung des BCB ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist,
- die Einnahmen und Ausgaben sich im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans halten,
- die Mittel wirtschaftlich sinnvoll, nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke nach den Vorschriften des § 2 verwendet wurden.

Die Kassenprüfer haben dem Vorstand unverzüglich und den Mitgliedern der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungen auf der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl der Kassenprüfer im Amt. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, bestimmt der Vorstand innerhalb von zwei Wochen einen Ersatzkassenprüfer.

§ 16: Änderung der Satzung; Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 4/5 der Stimmen eine zulässige Änderung der Satzung oder die Auflösung des BCB beschließen. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die steuerliche Auswirkungen haben können, dürfen erst getroffen werden, nachdem das zuständige Finanzamt die steuerliche Unbedenklichkeit bestätigt hat.

Bei Verlust der Gemeinnützigkeit oder bei Auflösung fällt das Vermögen des BCB an den Bridge-Sportverband Südbayern, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Bridgesports zu verwenden hat.

§ 17: Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 14.11.1989 beschlossen worden und am 02.02.2017 in der Mitgliederversammlung und am 12.04.2017 in der außerordentlichen Mitgliederversammlung angepasst worden.